

## 18. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Abwasserbeseitigungssatzung der  
Stadt Warendorf

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6,7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2023, S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW 2021, S. 1470)), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 12.12.2025 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### § 2 wird wie folgt geändert:

**Abs. 1** wird wie folgt ersetzt:

„Als Schmutzwassergebühr wird

- a) eine Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück (das mit dem anfallenden Schmutzwasser an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist) von **120,00 €/Jahr bzw. 10,00 €/Monat** für Vorhalteleistungen der Stadt  
und
- b) eine Zusatzgebühr von **2,75 € je m³** Schmutzwasser erhoben.“

**Abs. 2** wird wie folgt ersetzt:

„Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Regenwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, werden

- a) je Quadratmeter bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Grundgebühr von **0,24 €/m²** für Vorhalteleistungen der Stadt

und

- b) sofern Regenwasser von diesen Flächen in die städtische Abwasseranlage eingeleitet wird, eine Zusatzgebühr von **0,56 €/m<sup>2</sup>** erhoben.

**Abs. 4** wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben. Die Gebühr beträgt **20,33 € je angefangene 0,5 m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm.**“

**Abs. 5** wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben. Die Gebühr beträgt **15,75 € je angefangene 0,5 m<sup>3</sup> abgefahrener Grubeninhalt.**“

**Abs. 6** wird wie folgt ersetzt:

„Für die Auslegung zusätzlicher Schlauchlängen über 25 m hinaus werden bei der Abfuhr von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **3,57 €/lfdm** erhoben.“

**Abs. 7** wird wie folgt ersetzt:

„Für eine von der, dem oder den Nutzungsberechtigten einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube verschuldete vergebliche Anfahrt des Entsorgungsunternehmens wird eine Gebühr von **89,25 €** erhoben.“

**Abs. 8** wird wie folgt ersetzt:

„Für die An- und Abfahrt in Not- und Dringlichkeitsfällen sowie an Feiertagen oder Wochenenden wird zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 4 und 5 eine Gebühr von **297,50 €** erhoben

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

17  
Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

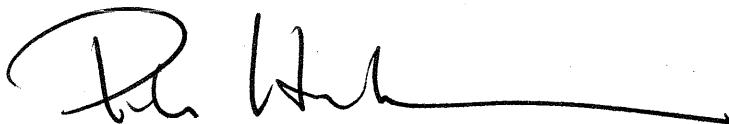
#### **Öffentliche Bekanntmachung der 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.12.2025



Peter Horstmann  
Bürgermeister